

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herdorf (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. Juni 2003 in der Fassung vom 19. Juni 2008

Der Stadtrat der Stadt Herdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO), §§ 2 Abs. 1, 7 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 4 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

A. Aufbahrung von Leichen und Urnen (Aschen)

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbahrung (Herdorf) | 84,00 € |
| 2. Benutzung des Aufbahrungsraumes (Herdorf) | 168,00 € |
| 3. Benutzung der Friedhofshalle Dermbach | 84,00 € |
| 4. Für die Benutzung der Friedhofshalle im Ortsbezirk Sassenroth werden keine Gebühren erhoben. | |

B. Bestattung von Leichen und Urnen (Aschen)

Für die Bestattung von Leichen und Urnen (Aschen), d.h. die Beerdigung einschließlich Ausheben und Schließen des Grabes sowie die Planierung und Abfuhr des nicht benötigten Bodenaushubs werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 104,00 € |
| b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 260,00 € |
| 2. Wahlgräber | |
| a) für die erste Bestattung | |
| aa) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 104,00 € |
| bb) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 260,00 € |
| b) für jede weitere Bestattung | |
| aa) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 104,00 € |
| bb) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 78,00 € |
| 3. Zweistellige Urnenwahlgräber | |
| a) Beisetzung in den zweistelligen Urnenwahlgrabstätten Herdorf und Sassenroth | 78,00 € |
| b) Beisetzung in der zweistelligen Urnenwahlgrabstätte (Urnenwand) im Ortsbezirk Dermbach | 39,00 € |
| 4. Wiesengräber | |
| a) Sargbestattung in einer Wiesenreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 104,00 € |
| b) Sargbestattung in einer Wiesenreihengrabstätte für Verstorbene vom | |

vollendeten 5. Lebensjahr ab	260,00 €
c) Urnenbestattung in einer Wiesenurnenreihengrabstätte	78,00 €
5. Anonyme Grabstätten	
a) Sargbestattung im anonymen Grabfeld Herdorf für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	104,00 €
b) Sargbestattung im anonymen Grabfeld für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	260,00 €
c) Urnenbestattung im anonymen Grabfeld Herdorf	78,00 €
6. Beerdigung von Totgeburten	78,00 €

C. Gebühren für das Überlassen von Gräbern

1. Reihengräber	
a. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre)	480,00 €
b. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (20 Jahre)	1.050,00 €
2. Wahlgräber	
a. Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) an Berechtigte nach der Friedhofssatzung, Gebühr je Jahr/Grabstelle	75,00 €
b. Übersteigt bei einer zweiten oder weiteren Bestattung die Ruhezeit die Nutzungszeit, so wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Gebühr von je Grabstelle und vollen Jahr erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	75,00 €
c. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) an Berechtigte gem. Nr. 1 wiederverliehen werden. Die Gebühr beträgt je Grabstelle und Jahr	75,00 €
3. Zweistellige Urnenwahlgräber	
a. Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) an Berechtigte nach der Friedhofssatzung, Gebühr je Jahr/Grabstelle	28,00 €
b. Übersteigt bei späteren Bestattungen die Ruhezeit die Nutzungszeit, so wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Gebühr von je Grabstelle und vollen Jahr erhoben Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	28,00 €
c. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) an Berechtigte gem. Nr. 1 wiederverliehen werden. Die Gebühr beträgt je Grabstelle und Jahr	28,00 €
4. Wiesenreihengrabstätten und Wiesenurnenreihengrabstätten (Wiesengrabstätten)	1.050,00 €
5. Anonyme Grabstätten	
a. für eine Grabstätte im anonymen Grabfeld Herdorf zur Sargbestattung	1.050,00 €
b. für eine Grabstätte im anonymen Grabfeld Herdorf zur Urnenbestattung	700,00 €

D. Pflege und Unterhaltung von Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Wiesengrabstätten | 560,00 € |
| 2. Anonyme Grabstätten | |
| a. für eine Grabstätte im anonymen Grabfeld Herdorf zur Sargbestattung | 560,00 € |
| b. für eine Grabstätte im anonymen Grabfeld Herdorf zur Urnenbestattung | 170,00 € |

E. Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|---|----------|
| 1. Bei Reihen-, Wahlgrab- oder Wiesengrabstätten für das Ausgraben einer Leiche | |
| a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 390,00 € |
| 2. Urnen | 115,00 € |
| 3. Gebeine nach Ablauf der Ruhefrist | 150,00 € |

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden die gemäß Abschnitt B zutreffenden Bestattungsgebühren erhoben.

G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühren für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Grabmalen, Grabplatten und Grabeinfassungen je Antrag | 10,00 € |
| 2. Ausstellung sowie Umschreibung einer Urkunde über die Verleihung bzw. Wiederverleihung sowie die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte | 15,00 € |
| 3. Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Herdorf | |
| a) mit einjähriger Gültigkeitsdauer | 90,00 € |
| b) für eine Einzelgenehmigung | 15,00 € |

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herdorf, den ~~19.06.15~~ 19.06.15


Uwe Erner Bürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.